

17. IV. 1919

17
28

Staffelung der Preise für Auslandslebensmittel nach Einkommensklassen.

Von zuständiger Stelle wird mitgeteilt:

Die Abgabe einzelner Auslandslebensmittel stößt in manchen Gemeinden dadurch auf Schwierigkeiten, daß die Preise für die Kaufkraft der ärmsten Bevölkerungsschichten teilweise zu hoch erscheinen. Es ist daher verschiedentlich angeregt worden, bei Auslandslebensmitteln eine nach den Einkommensverhältnissen der kaufenden Bevölkerung verschiedene Preisberechnung eintreten zu lassen. Frühere Versuche dieser Art sind wegen der damals verhältnismäßig kleinen Zahl der höheren Einkommen nicht sehr erfolgreich gewesen. Nachdem sich jetzt eine nicht unerhebliche Einkommensverschiebung vollzogen hat, wird den Gemeinden empfohlen, da, wo die Einkommensgliederung es gestattet, die Preise der Auslandslebensmittel nach Einkommensklassen zu staffeln. Dabei muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß ein Zuschuß seitens des Reiches zu der Verbilligung der Auslandslebensmittel nicht gegeben werden kann, und daß die Gemeinden deshalb ihre Preispolitik so einrichten müssen, daß die Verbilligung nur soweit geht, wie sie durch den höheren Preis für die Bessergestellten

Erwerbschichten gedeckt werden kann. Auch für diese dürfen die Preise nicht so hoch werden, daß anderweitige Beschaffungsmöglichkeiten schließlich billiger würden, und die mit höheren Preisen belegten Auslandslebensmittel möglicherweise nicht abgenommen werden würden. Zur Festsetzung der Preisabstufung empfiehlt es sich, Kommissionen hinzuzuziehen, die zur Hälfte aus Arbeiter- und Angestelltenvertretern bestehen und auch bei der Ueberwachung der Durchführung der Maßnahmen mitwirken.